

Antrag des Regierungsrates vom 6. Juli 2005

4268

**Beschluss des Kantonsrates
über die Genehmigung der Verordnung über die
kriminalpolizeiliche Aufgabenteilung**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 6. Juli 2005,

beschliesst:

I. Die Verordnung über die kriminalpolizeiliche Aufgabenteilung vom 6. Juli 2005 wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

—

Weisung

A. Ausgangslage

Am 29. November 2004 hat der Kantonsrat das Polizeiorganisationsgesetz (POG) verabschiedet. Das Gesetz stellt die historisch gewachsene Polizeiorganisation im Kanton Zürich mit dem Nebeneinander von Kantons-, Stadt- und Gemeindepolizeien auf eine zeitgemässe gesetzliche Grundlage. Es legt unter anderem die Zuständigkeiten von Kantonspolizei und kommunalen Polizeien fest und bezeichnet die polizeilichen Aufgaben, die in die drei Hauptbereiche kriminalpolizeiliche, sicherheitspolizeiliche und verkehrspolizeiliche Aufgaben unterteilt werden. Die Kantonspolizei nimmt umfassende Aufgaben in allen Bereichen wahr, ihr kommt grundsätzlich auf dem ganzen Kantonsgebiet eine allgemeine Handlungsbefugnis zu. Die Gemeinden sind traditionellerweise vor allem für sicherheitspolizeiliche Aufgaben zuständig.

Im kriminalpolizeilichen Bereich, der die kriminalpolizeiliche Grundversorgung und den Einsatz der kriminalpolizeilichen Spezialdienste umfasst (§ 8 Abs. 2 POG), stellt die Kantonspolizei für den ganzen Kanton die kriminalpolizeiliche Grundversorgung sicher, vorbehaltlich der Zuständigkeiten der Stadtpolizeien Zürich und Winterthur. Weiter bearbeitet die Kantonspolizei mit ihren kriminalpolizeilichen Spezialdiensten die komplexen Strafrechtsfälle sowie die von den Bundesbehörden delegierten Verfahren. Komplexe Strafrechtsfälle liegen gemäss § 13 Abs. 3 POG insbesondere dann vor, wenn besondere Fachkenntnisse oder besondere technische Einrichtungen erforderlich sind. Abgesehen von bestimmten, die Stadt Zürich betreffenden Ausnahmen, die mit der stadtspezifischen Kriminalität zusammenhängen, fällt die Bearbeitung komplexer Strafrechtsfälle in die ausschliessliche Zuständigkeit der Kantonspolizei. Die Vorbehalte zu Gunsten der Stadtpolizeien Zürich und Winterthur konkretisiert § 21 POG, indem zu der durch die Stadtpolizei Zürich sicherzustellenden kriminalpolizeilichen Grundversorgung ausdrücklich die zur Bewältigung stadtspezifischer Kriminalität nötigen Verfahren im Zusammenhang mit der Betäubungsmittelszene, Kinder- und Jugendproblemen und dem Sexmilieu gezählt werden. Die kriminalpolizeilichen Aufgaben der Stadtpolizei Winterthur umfassen das Bearbeiten von Antragsdelikten mit Ausnahme schwer wiegender Fälle sowie das Bearbeiten überschaubarer und untergeordneter Offizialdelikte. Die übrigen Gemeinden können mittels Vereinbarung mit der zuständigen Direktion kriminalpolizeiliche Aufgaben im Rahmen der Grundversorgung übernehmen, sofern sie über eine eigene Gemeindepolizei verfügen (§ 20 POG).

Nach § 35 Abs. 1 lit. a POG erlässt der Regierungsrat die erforderlichen Ausführungsbestimmungen über die kriminalpolizeilichen Aufgaben der Stadtpolizei Zürich und der Stadtpolizei Winterthur im Rahmen der Grundversorgung sowie die Aufgaben der kantonalen Spezialdienste. Sie bedürfen der Genehmigung durch den Kantonsrat. Angesichts des Interpretationsspielraums der gesetzlichen Regelung über die kriminalpolizeiliche Aufgabenteilung insbesondere zwischen Kantonspolizei und Stadtpolizei Zürich hat die Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit des Kantonsrates, der die Gesetzesvorlage zur Prüfung zugewiesen worden war, im Anschluss an ihre Beratungen einen Verordnungstext entworfen, der ihre Auffassung zur kriminalpolizeilichen Aufgabenteilung wiedergibt. Der Regierungsrat konnte sich den von der Kommission erarbeiteten Grundsätzen anschliessen und beauftragte die Direktion für Soziales und Sicherheit, sich bei der Erarbeitung der Ausführungsbestimmungen zur kriminalpolizeilichen Aufgabenteilung von den Vorgaben der Kommission leiten zu lassen. Entsprechend stützt sich der vorliegende Verordnungsentwurf, der von einer Arbeitsgruppe unter der Leitung des Chefs der Krimina-

polizei der Kantonspolizei erarbeitet wurde, auf die von der Kommission vorgegebenen Grundlagen und übernimmt diese weitestgehend. Ergänzend aufgenommen wurden Bestimmungen betreffend die Stadtpolizei Winterthur (§§ 7 und 8), zu denen sich die Kommission nicht geäußert hatte. In Zusammenarbeit mit dem Gesetzgebungsdienst wurden schliesslich einige Änderungen redaktioneller Art vorgenommen. Die neben der Kantonspolizei hauptsächlich betroffenen Städte Zürich und Winterthur haben diesem Entwurf zugestimmt. Die Regelung entspricht grundsätzlich der schon heute gelebten Praxis; trotz der für Aussenstehende recht ausführlichen, fallbezogenen Regelung ist damit die Umsetzbarkeit gewährleistet.

B. Inhalt der Verordnung

a) Allgemeines

Die Verordnung konkretisiert zum einen die Delikte, die im Sinne von § 13 POG komplex und aus diesem Grund der Kantonspolizei grundsätzlich zur alleinigen Bearbeitung zugewiesen sind. Zum andern legt sie die Zuständigkeiten der Stadtpolizeien Zürich und Winterthur gestützt auf die Vorgaben des POG im Einzelnen fest. Den beiden städtischen Polizeikörpern kommen nach dem Willen des Gesetzgebers im Vergleich mit den andern Gemeindepolizeien weiter gehende Kompetenzen zu. Sie sind befugt, Delikte zu bearbeiten, die im übrigen Kantonsgebiet ausschliesslich in die Zuständigkeit der Kantonspolizei fallen. Dabei nimmt insbesondere die Stadt Zürich zur Bewältigung stadtspezifischer Kriminalität eine Ausnahmestellung ein.

b) Zu den einzelnen Bestimmungen

I. Begriffe

§§ 1 bis 3. Komplexe Strafrechtsfälle

§ 1 listet im Einzelnen auf, welche Delikte als komplexe Strafrechtsfälle einzustufen sind. Zusätzlich liegt gemäss § 2 ein komplexer Strafrechtsfall auch dann vor, wenn in einem Verfahren bestimmte qualifizierte Vorgehensweisen wie bewilligungspflichtige Überwachungs-massnahmen oder Zusammenarbeit mit ausserkantonalen Behörden erforderlich sind. Weiter ist von einem komplexen Strafrechtsfall auszugehen, wenn der Einsatz besonderer Mittel – z. B. Einsetzen von Ermittlungsgruppen, länger dauernde Zusammenarbeit von Spezialistinnen und Spezialisten verschiedener Fachrichtungen – notwendig ist.

§ 4. Grundversorgung

Die kriminalpolizeiliche Grundversorgung umfasst grundsätzlich die Bearbeitung aller Strafrechtsfälle. Ausgenommen sind die in den §§ 1 bis 3 genannten Fälle sowie die von den Bundesbehörden delegierten Verfahren

II. Zuständigkeiten

§ 5. Kantonspolizei

Die Kantonspolizei ist im ganzen Kanton zuständig für die Bearbeitung der komplexen Strafrechtsfälle gemäss den §§ 1 bis 3 und die von den Bundesbehörden delegierten Verfahren. Sie stellt zudem kantonsweit die kriminalpolizeiliche Grundversorgung sicher, wobei die Zuständigkeiten der Stadtpolizeien Zürich und Winterthur vorbehalten sind. Ein weiterer Vorbehalt besteht zu Gunsten von Gemeinden, die über eine eigene Gemeindepolizei verfügen und die mittels Vereinbarung mit der zuständigen Direktion kriminalpolizeiliche Aufgaben im Rahmen der Grundversorgung übernehmen (§ 20 POG). Festgehalten wird in Abs. 3 dieser Bestimmung ausdrücklich, dass die Kantonspolizei jederzeit auf dem ganzen Kantonsgebiet zum Handeln befugt ist.

§ 6. Stadtpolizei Zürich

Gemäss § 21 POG stellt die Stadtpolizei Zürich auf ihrem Gebiet die kriminalpolizeiliche Grundversorgung sicher. Dabei kommt der Stadt im Vergleich zu den übrigen Gemeinden eine Sonderstellung zu, indem auf Stadtgebiet zur Bewältigung der stadtspezifischen Kriminalität auch Verfahren im Zusammenhang mit der Betäubungsmittelszene, Kinder- und Jugendproblemen und dem Sexmilieu zur Grundversorgung gezählt werden. Zur Konkretisierung führt § 6 die – die Zuständigkeit begründenden – Delikte einzeln auf und legt zudem fest, in welchen Fällen die Stadtpolizei auch für Vorgehensweisen und Mittel gemäss §§ 2 und 3 zuständig ist.

Abs. 4 dieser Bestimmung präzisiert, dass die Stadtpolizei Zürich auch dann zuständig bleibt, wenn bewilligungsfreie verdeckte Ermittlungen erforderlich sind oder wenn Auskünfte gemäss Art. 5 des Bundesgesetzes über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs und Adressen für an IP-Netzwerke angeschlossene Rechner erhoben werden müssen. IP steht für Internet Protokoll. Dieses sieht für jeden an ein IP-Netzwerk angeschlossenen Rechner eine eindeutige Adresse vor, die so genannte IP-Adresse.

§ 7. Stadtpolizei Winterthur

a) Im Allgemeinen

Für das Gebiet der Stadt Winterthur überträgt § 21 Abs. 2 POG der Stadtpolizei das Bearbeiten von Antragsdelikten mit Ausnahme schwer wiegender Fälle sowie das Bearbeiten überschaubarer und untergeordneter Officialdelikte. Der Katalog von § 7 listet entsprechend die von der Stadtpolizei Winterthur zu ermittelnden Delikte einzeln auf. Damit nimmt die Stadtpolizei Winterthur einen Teil der kriminalpolizeilichen Grundversorgung wahr. Für die restlichen Aufgaben ist die Kantonspolizei zuständig.

§ 8. b) Beizug der Kantonspolizei

Diese Bestimmung zählt auf, in welchen Fällen die Stadtpolizei Winterthur die Kantonspolizei beiziehen muss.

III. Weitere Bestimmungen

§ 9. Sicherungsmassnahmen

Um ein rasches Handeln zum Schutz der Bevölkerung sicherzustellen, wird mit dieser Bestimmung jede Polizei zum sofortigen Einschreiten auf ihrem Gebiet verpflichtet, unabhängig davon, welcher Polizei schliesslich die Kompetenz zur Aufklärung allfälliger Straftaten zukommt.

§ 10. Verfahrensabtretung

Diese Bestimmung regelt insbesondere die Zuständigkeit bei Verfahren, in denen mehrere Straftaten derselben Täterschaft (Abs. 2) bzw. mehrere Straftaten mit unterschiedlicher Täterschaft zu untersuchen sind (Abs. 3). Ziel dieser Regelung ist es, Kompetenzkonflikte und Doppelspurigkeiten zu vermeiden. Abs. 4 räumt der Kantonspolizei sodann das Recht ein, Verfahren im Zuständigkeitsbereich einer kommunalen Polizei dieser zur Bearbeitung zuzuweisen.

§ 11. Amts- und Rechtshilfe

Will die Stadtpolizei Zürich oder die Stadtpolizei Winterthur in Fällen ihrer Zuständigkeit um Amts- oder Rechtshilfe ersuchen, ist sie befugt, ihr Gesuch direkt an Amtstellen anderer Kantone oder des Bundes zu richten. Amts- und Rechtshilfeersuchen von Amtstellen anderer Kantone sowie des Bundes werden dagegen grundsätzlich von der Kantonspolizei bearbeitet. Hat jedoch eine Stadtpolizei bereits gehandelt, kann ihr ein Gesuch zur Bearbeitung zugewiesen werden.

§ 12. Zusammenarbeit

Die in dieser Bestimmung geregelte Zusammenarbeit der Polizeien hat insbesondere die gegenseitige Unterstützung, den Informationsaustausch und die gemeinsame Lagebeurteilung bei der Erfüllung der kriminalpolizeilichen Aufgaben zum Ziel.

§ 13. Zuständigkeitskonflikte

Im Falle von Kompetenzkonflikten zwischen der Kantonspolizei und einer kommunalen Polizei ist die Frage der Zuständigkeit endgültig von der Oberstaatsanwaltschaft zu entscheiden.

Anhang:

Verordnung über die kriminalpolizeiliche Aufgabenteilung

(vom 6. Juli 2005)

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 35 Abs. 1 lit. a des Polizeiorganisationsgesetzes (POG)
vom 29. November 2004,

beschliesst:

I. Begriffe

§ 1. Ein komplexer Strafrechtsfall im Sinne von § 13 Abs. 2 POG liegt bei den nachfolgenden Delikten vor:

Komplexe
Strafrechtsfälle
a) Nach
Delikten

- a) Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben
 1. Vorsätzliche Tötung (Art. 111 StGB),
 2. Mord (Art. 112 StGB),
 3. Totschlag (Art. 113 StGB),
 4. Tötung auf Verlangen (Art. 114 StGB),
 5. Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord (Art. 115 StGB),
 6. Kindestötung (Art. 116 StGB),
 7. Strafbarer Schwangerschaftsabbruch (Art. 118 StGB),
 8. Schwere Körperverletzung (Art. 122 StGB),
 9. Fahrlässige Tötung (Art. 117 StGB) im Bereich der medizinischen Kunstfehler,
 10. Körperverletzung (Art. 122–125 StGB) im Bereich der medizinischen Kunstfehler,
- b) Strafbare Handlungen gegen das Vermögen
 1. Qualifizierter Diebstahl (Art. 139 Ziffern 2 und 3 StGB),
 2. Raub (Art. 140 StGB) in folgenden Fällen: bandenmässiger Raub; Raub mit Körperverletzungs- oder Todesfolgen; Raub, bei dem eine Schusswaffe abgefeuert wurde,
 3. Qualifizierte Erpressung (Art. 156 Ziffern 2–4 StGB) in folgenden Fällen: gewerbsmässige, fortgesetzte oder räuberische Erpressung; Erpressung mit Androhung erheblicher Rechtsgutverletzungen,

4. Wirtschaftsdelikte, denen Vorgänge aus dem Wirtschaftsleben zu Grunde liegen, die den Einsatz von Spezialkenntnissen bedingen, welche die polizeiinterne Ausbildung nicht vermittelt, namentlich im Bereich von Untreue-, Betrugs- und betrugsähnlichen Delikten; Konkurs-, Urkunden-, Börsen-, Computer- und Steuerdelikten,
 - c) Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit
 1. Qualifizierte Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 183 Ziffer 2 und Art. 184 StGB),
 2. Geiselnahme (Art. 185 StGB),
 - d) Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität
Delikte gemäss Art. 187–200 StGB, die mit Drohung oder Körperkontakt verbunden sind oder im Rahmen von Abhängigkeitsverhältnissen erfolgen,
 - e) Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen
 1. Brandstiftung (Art. 221 StGB),
 2. Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst (Art. 222 StGB),
 3. Sprengstoffdelikte (Art. 223–226 StGB), ausgenommen leichte Fälle,
 - f) Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Frieden
 1. Strafbare Vorbereitungshandlungen (Art. 260^{bis} StGB),
 2. Kriminelle Organisation (Art. 260^{ter} StGB),
 - g) Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und die Landesverteidigung (Art. 265–278 StGB)
 - h) Störung der Beziehungen zum Ausland (Art. 296–302 StGB)
 - i) Verbrechen und Vergehen gegen die Rechtspflege
 1. Geldwäscherei (Art. 305^{bis} StGB),
 2. Mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften und Melderecht (Art. 305^{ter} StGB),
 - j) Bestechung (Art. 322^{ter}–322^{octies} StGB)
 - k) Verfahren betreffend strafbare Handlungen, die der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen (Art. 340 und Art. 340^{bis} StGB)
 - l) Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel vom 3. Oktober 1951 (BetmG)
Schwere Fälle gemäss Art. 19 Ziffer 2 BetmG.
Abs. 1 gilt auch dann, wenn sich der Tatverdacht auf Versuch, Anstiftung oder Teilnahme beschränkt.
- b) Nach Vorgehen
- § 2. Ein komplexer Strafrechtsfall im Sinne von § 13 Abs. 2 POG liegt ferner vor, wenn
- a) die Strafuntersuchung durch eine spezialisierte Staatsanwaltschaft geführt wird,

- b) bewilligungspflichtige Überwachungsmassnahmen im Sinne des Bundesgesetzes über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vom 6. Oktober 2000 (BÜPF) erforderlich sind,
- c) der bewilligungspflichtige Einsatz von verdeckten Ermittlern im Sinne des Bundesgesetzes über die verdeckte Ermittlung vom 20. Juni 2003 (BVE) erforderlich ist,
- d) das Verfahren den intensiven Einbezug der Bundeskriminalpolizei, ausserkantonaler oder ausländischer Polizeistellen oder sonstiger Strafverfolgungsbehörden erfordert.

§ 3. Ein komplexer Strafrechtsfall im Sinne von § 13 Abs. 2 POG c) Nach Mitteln liegt ferner vor, wenn

- a) Ermittlungsgruppen eingesetzt werden müssen,
- b) eine länger dauernde Zusammenarbeit von Spezialistinnen und Spezialisten verschiedener Fachrichtungen erforderlich ist,
- c) der Einsatz von bewilligungsfreier verdeckter Ermittlung absehbar ist.

§ 4. Die kriminalpolizeiliche Grundversorgung umfasst die Bearbeitung aller Strafrechtsfälle, ausgenommen: Grundversorgung

- a) komplexe Strafrechtsfälle gemäss §§ 1–3,
- b) von den Bundesbehörden delegierte Verfahren (§ 13 Abs. 2 POG).

II. Zuständigkeiten

§ 5. Die Kantonspolizei bearbeitet im ganzen Kanton die komplexen Strafrechtsfälle und die von den Bundesbehörden delegierten Verfahren. Kantonspolizei

Sie stellt die kriminalpolizeiliche Grundversorgung sicher, vorbehaltlich der Zuständigkeit der Stadtpolizeien Zürich und Winterthur sowie weiterer kommunaler Polizeien, denen gemäss § 20 lit. a POG Aufgaben übertragen worden sind.

Im Zuständigkeitsbereich der kommunalen Polizeien ist die Kantonspolizei zum Handeln befugt.

§ 6. Auf dem Gebiet der Stadt Zürich stellt die Stadtpolizei Zürich die kriminalpolizeiliche Grundversorgung sicher. Dazu gehören auch Verfahren bei folgenden Delikten: Stadtpolizei Zürich

- a) strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität (Art. 187–200 StGB), einschliesslich Fälle gemäss § 2 lit. a und d sowie § 3,
- b) Diebstahl (Art. 139 StGB), einschliesslich Fälle gemäss § 3,

- c) Raub (Art. 140 StGB), ausgenommen bandenmässiger Raub, Raub mit schweren Körperverletzungsfolgen oder mit Todesfolgen und Raub, bei dem eine Schusswaffe abgefeuert wurde,
- d) Strafbare Vorbereitungshandlungen zu einem Raub gemäss lit. c (Art. 260^{bis} StGB),
- e) Geldwäscherei im Sinne von Art. 305^{bis} Ziffer 1 StGB,
- f) Delikte gegen das BetmG, einschliesslich Fälle gemäss §§ 2 und 3.
Die Stadtpolizei ist ferner zuständig für Verfahren im Zusammenhang mit

- a) dem Sexmilieu einschliesslich Fälle gemäss § 1 lit. d sowie fortgesetzter Erpressung, einschliesslich Fälle gemäss §§ 2 und 3,
- b) aussergewöhnlichen Todesfällen oder Selbstmordversuchen, solange keine Anhaltspunkte für eine Dritteinwirkung vorliegen und soweit keine kriminaltechnischen Abklärungen erforderlich sind, die über den Einsatz des Kriminalfotodienstes hinausgehen,
- c) Strassenverkehrsdelikten, einschliesslich eventualvorsätzliche Tötung und schwere Körperverletzung.

Sind Kinder oder Jugendliche als Täter oder Geschädigte beteiligt, ist die Stadtpolizei ferner bei folgenden Delikten, einschliesslich Fälle gemäss §§ 2 und 3, zuständig:

- a) strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität (Art. 187–200 StGB),
- b) Raub (Art. 140 StGB), ausgenommen Raub mit schweren Körperverletzungsfolgen oder mit Todesfolgen und Raub, bei dem eine Schusswaffe abgefeuert wurde,
- c) Erpressung (Art. 156 StGB), ausgenommen gewerbsmässige oder räuberische Erpressung sowie Erpressung mit Androhung erheblicher Rechtsgutverletzungen.

Die Zuständigkeit der Stadtpolizei Zürich bleibt auch dann bestehen, wenn Adressen für an ein IP-Netzwerk angeschlossene Rechner (Internet-Protokoll-Adressen/IP-Adressen) und Auskünfte gemäss Art. 5 BÜPF erhoben werden müssen oder bewilligungsfreie verdeckte Ermittlungen erforderlich sind.

Für den Einsatz von verdeckten Ermittlern und Führungspersonen durch die Stadtpolizei erlässt die zuständige städtische Behörde die dienstrechtlichen Bestimmungen im Sinne von Art. 9 Abs. 3 BVE.

§ 7. Auf dem Gebiet der Stadt Winterthur ist die Stadtpolizei Winterthur zuständig für:

Stadtpolizei
Winterthur
a) Im
Allgemeinen

- a) Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben
 1. Einfache Körperverletzung (Art. 123 StGB),
 2. Fahrlässige Körperverletzung gemäss Art. 125 Abs. 1 StGB,
 3. Unterlassung der Nothilfe (Art. 128 StGB),
 4. Falscher Alarm (Art. 128^{bis} StGB),
 5. Raufhandel, sofern mit einfacher Körperverletzung als Folge (Art. 133 StGB),
 6. Angriff, sofern mit einfacher Körperverletzung als Folge (Art. 134 StGB),
 7. Verabreichung gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder (Art. 136 StGB),
- b) Strafbare Handlungen gegen das Vermögen
 1. Unrechtmässige Aneignung (Art. 137 StGB),
 2. Diebstahl gemäss Art. 139 Ziffer 1 StGB, ausgenommen Einbruchdiebstahl,
 3. Raub gemäss Art. 140 Ziffer 1 StGB,
 4. Sachentziehung (Art. 141 StGB),
 5. Unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten (Art. 141^{bis} StGB),
 6. Unrechtmässige Entziehung von Energie gemäss Art. 142 Abs. 1 StGB,
 7. Sachbeschädigung (Art. 144 StGB),
 8. Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage (Art. 147 StGB),
 9. Zechprellerei (Art. 149 StGB),
 10. Erschleichen einer Leistung (Art. 150 StGB),
 11. Hehlerei gemäss Art. 160 Ziffer 1 StGB,
- c) Strafbare Handlungen gegen den Geheim- oder Privatbereich
 1. Abhören und Aufnehmen fremder Gespräche (Art. 179^{bis} StGB),
 2. Unbefugtes Aufnehmen von Gesprächen (Art. 179^{ter} StGB),
 3. Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahme-geräte (Art. 179^{quater} StGB),
 4. Inverkehrbringen und Anpreisen von Abhör-, Ton- und Bildaufnahme-geräten (Art. 179^{sexies} StGB),
 5. Missbrauch einer Fernmeldeanlage (Art. 179^{septies} StGB),
 6. Unbefugtes Beschaffen von Personendaten (Art. 179^{novies} StGB),
- d) Vergehen gegen die Freiheit
 1. Drohung (Art. 180 StGB), ausgenommen Fälle, die in die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft IV fallen,
 2. Nötigung (Art. 181 StGB),
 3. Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB),

- e) Exhibitionismus (Art. 194 StGB)
- f) Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Gesundheit
Verbreiten menschlicher Krankheiten (Art. 231 StGB),
- g) Vergehen gegen den öffentlichen Verkehr
 1. Störung des öffentlichen Verkehrs gemäss Art. 237 Ziffer 1 Abs. 1 und Ziffer 2 StGB,
 2. Störung des Eisenbahnverkehrs gemäss Art. 238 Abs. 2 StGB,
 3. Störung von Betrieben, die der Allgemeinheit dienen (Art. 239 StGB),
- h) Fälschung von Geld und amtlichen Wertzeichen
 1. Inumlaufsetzen falschen Geldes (Art. 242 StGB),
 2. Fälschung amtlicher Wertzeichen (Art. 245 StGB),
- i) Urkundenfälschung
 1. Urkundenfälschung (Art. 251 StGB),
 2. Fälschung von Ausweisen (Art. 252 StGB),
 3. Erschleichung einer falschen Beurkundung (Art. 253 StGB),
 4. Unterdrückung von Urkunden (Art. 254 StGB),
 5. Grenzverrückung (Art. 256 StGB),
 6. Beseitigung von Vermessungs- und Wasserstandszeichen (Art. 257 StGB),
- j) Vergehen gegen den öffentlichen Frieden
 1. Landfriedensbruch (Art. 260 StGB),
 2. Rassendiskriminierung (Art. 261^{bis} StGB),
 3. Störung des Totenfriedens (Art. 262 StGB),
 4. Verübung einer Tat in selbst verschuldeter Unzurechnungsfähigkeit (Art. 263 StGB),
- k) Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt
 1. Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Art. 285 StGB),
 2. Hinderung einer Amtshandlung (Art. 286 StGB),
 3. Amtsanmassung (Art. 287 StGB),
 4. Verweisungsbruch (Art. 291 StGB),
- l) Vergehen gegen die Rechtspflege, soweit sie sich auf Tatbestände beziehen, die zu verfolgen die Stadtpolizei Winterthur befugt ist
 1. Falsche Anschuldigung (Art. 303 StGB),
 2. Irreführung der Rechtspflege (Art. 304 StGB),
 3. Begünstigung (Art. 305 StGB),
- m) Verfahren im Zusammenhang mit Selbstmordversuchen, solange die Person ansprechbar ist und keine Lebensgefahr besteht
- n) Verfahren im Zusammenhang mit Strassenverkehrsdelikten, einschliesslich eventualvorsätzliche Tötung und schwere Körperverletzung

§ 8. Die Stadtpolizei Winterthur zieht die Kantonspolizei bei, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass es sich um Deliktserien handelt, eine überörtliche Ermittlungsarbeit nötig wird oder die Ermittlungen besondere Fachkenntnisse erfordern. b) Beizug der Kantonspolizei

Ist die sofortige Eröffnung einer Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft erforderlich, entscheidet diese auf Grund der genannten Kriterien, ob die weitere Sachbearbeitung durch die Stadtpolizei Winterthur erfolgen kann.

III. Weitere Bestimmungen

§ 9. Die kommunalen Polizeien treffen die notwendigen Sicherungsmassnahmen, soweit die Kantonspolizei das Verfahren noch nicht übernommen hat. Sicherungs-
massnahmen

Die Stadtpolizeien Zürich und Winterthur erstellen den ersten Tatbestandsrapport.

§ 10. Sobald die Erhebungen der kommunalen Polizei ergeben, dass für ein Verfahren ausschliesslich die Kantonspolizei zuständig ist, wird es umgehend an den zuständigen Spezialdienst der Kantonspolizei abgetreten. Verfahrens-
abtretung

Sind in einem Verfahren mehrere Straftaten derselben Täterschaft zu untersuchen, bestimmt sich die Zuständigkeit unabhängig vom Tatort nach der Straftat mit der höchsten Strafandrohung. Sind die Strafandrohungen gleich hoch, ist der örtliche Schwerpunkt der Straftaten massgebend.

Sind in einem Verfahren mehrere Straftaten mit unterschiedlicher Täterschaft zu untersuchen, für die teils ausschliesslich die Kantonspolizei, teils eine kommunale Polizei zuständig ist, so ist die Kantonspolizei zuständig.

Die Kantonspolizei kann Verfahren, die im Zuständigkeitsbereich einer kommunalen Polizei liegen, dieser zur Bearbeitung zuweisen.

§ 11. Ist die Stadtpolizei Zürich oder die Stadtpolizei Winterthur für einen Fall zuständig, kann sie Amts- und Rechtshilfeersuchen direkt an Amtsstellen anderer Kantone oder des Bundes richten. Amts- und
Rechtshilfe

Amts- und Rechtshilfeersuchen von Amtsstellen anderer Kantone oder des Bundes bearbeitet die Kantonspolizei. Sie kann solche Gesuche zur weiteren Bearbeitung an die örtlich zuständige Stadtpolizei weiterleiten, insbesondere wenn diese in der Sache bereits gehandelt hat.

- Zusammenarbeit § 12. Die Polizeikorps unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer kriminalpolizeilichen Aufgaben und arbeiten partnerschaftlich zusammen.
 Sie pflegen auf allen Stufen einen regelmässigen Informationsaustausch und nehmen gemeinsam Lagebeurteilungen vor.
- Zuständigkeitskonflikte § 13. Können sich die Kantonspolizei und eine kommunale Polizei über die Zuständigkeit zur Bearbeitung eines einzelnen Falles nicht einigen, ist die Frage unverzüglich der Oberstaatsanwaltschaft zum endgültigen Entscheid vorzulegen.
- Inkrafttreten § 14. Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Kantonsrat zusammen mit dem Polizeiorganisationsgesetz in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:
Fierz Husi